

Amtsgericht Wiesbaden

90 Cs – 1123 Js 20282/25



Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

den [REDACTED]
geboren [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Markus Haintz, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln

wegen gegen Personen des politischen Lebens gerichteter Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung

hat das Amtsgericht Wiesbaden – Strafrichter – in der öffentlichen Sitzung vom 05.02.2026, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Arand
als Strafrichter

Staatsanwalt Otto
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin Schwendemann
als Verteidigerin

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Dem Angeklagten wird mit Strafbefehl des Amtsgerichts Wiesbaden vom 13.05.2025 (Bl. 42 f. d. A.) vorgeworfen,

am 12.07.2024

in Wiesbaden

gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich eine Beleidigung (§185) aus Beweggründen begangen zu haben, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängt und geeignet ist, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Konkret legt der Strafbefehl dem Angeklagten folgendes zur Last:

Am 12.07.2024 veröffentlichte der Angeklagte um 12:22 Uhr in [REDACTED] unter dem Benutzernamen „@ [REDACTED]“ auf dem sozialen Netzwerk „X“ unter dem Post eines weiteren Nutzers, welcher die Überschrift „Dringende Warnung und ein paar Tipps bezüglich Anzeigen wegen Beleidigung“ den Kommentar „Mal schauen, was die Vernetzung jetzt bringt: RA Alexander Brockmeier vertritt Habeck. Er ist hier auf X mit 3 Accounts auf Casehunting. Unbedingt blocken. Wer noch andere Winkeladvokaten anderer Volksverräter kennt, kann sie gerne unter dem Kommentar, zum Blockieren, teilen“. Durch die Bezeichnung des Herrn Robert Habeck als „Volksverräter“ verletzte der Angeklagte diesen in seiner Ehre.

Die Beleidigung hängt mit der Stellung des Beleidigten als damaligem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz zusammen. Der Kommentar wurde über 1.200-mal angesehen.

II.

Der Angeklagte hat sich nicht zur Sache eingelassen.

Er war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

- Zwar steht es aufgrund der im Rahmen der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme für das Gericht fest, dass der Angeklagte den in dem Strafbefehl dargelegten Post getätigt hat. Dass es nämlich der Account des Angeklagten war, mit welchem der Post getätigt wurde, geht aus einem Vergleich des in Augenschein genommenen Lichtbilds, Bl. 22 d. A., mit dem Angeklagten hervor. Dass jemand anderes als der Angeklagte diesen Account nutzte war weder ersichtlich, noch wurde dies vorgetragen.

Jedoch war diese Tat nicht geeignet, das öffentliche Wirken des ehemaligen Bundesministers Habeck erheblich zu erschweren.

Es handelt sich bei § 188 Abs. 1 StGB um einen Qualifikationstatbestand der Beleidigung, der einen im Vergleich nicht unerheblich erhöhten Strafraum von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Dafür wurden die möglichen Begehungsweisen auf nurmehr drei Möglichkeiten beschränkt: Die öffentliche Beleidigung, die Beleidigung in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts nach § 11 Abs. 3 StGB. Hier kommt bereits der Grundgedanke des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass derartige Begehungsweisen grundsätzlich einen weiteren Personenkreis erreichen. Zudem wurde der Tatbestand im Vergleich zum Grunddelikt durch die hier diskussionsbefangene Einschränkung, dass die Tat geeignet sein muss, das öffentliche Wirken erheblich zu erschweren, zu einem abstrakten Gefährdungsdelt umgestaltet.

Die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals der Geeignetheit ist in Literatur und Rechtsprechung höchst umstritten. Hauptsächlich haben sich zwei Standpunkte herausgebildet: Nach den Vertretern einer Auffassung soll es für die Eignung alleine auf den Inhalt der getätigten Äußerung ankommen, während die andere Ansicht vertritt, es müssten weitere Umstände wie die Glaubwürdigkeit des Täters, die Größe des erreichten Personenkreises sowie die Art der Verbreitung in die Bewertung miteinbezogen werden (s. zunächst MüKo StGB, § 188 Rn. 11 m. w. N.).

Das Gericht schließt sich der zweiten Auffassung an. Für diese sprechen zunächst die Gesetzssystematik und der Wortlaut der Norm. So fordern die üble Nachrede § 186 StGB, und die Verleumdung, § 187 StGB, beide, dass die jeweils behauptete oder verbreitete „Tatsache“ eine Eignung aufweisen müssten. Durch diesen durch den Gesetzgeber eindeutig vorgegebenen Bezug auf die Tatsache selbst, ist klargestellt, dass es hier nicht um die Art der Verbreitung, den Adressatenkreis oder die Person des Täters geht. Dies muss auch der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 188 StGB, der sich unmittelbar hinter den vorgenannten Normen einreihet, gesehen haben. § 188 StGB stellt nämlich im Unterschied zu den §§ 186, 187 StGB

gerade nicht auf die im Rahmen der Beleidigung getätigte Äußerung, sondern ausdrücklich auf „die Tat“ selbst ab. Dies spricht dafür, sämtliche Rahmenumstände zu berücksichtigen.

Ein weiteres dogmatisches Argument ergibt sich aus dem Verhältnis des § 188 Abs. 1 StGB zur einfachen Beleidigung gemäß § 185 StGB sowie vor allem auch zu den §§ 186, 187 StGB. Betreffen Verleumdungen oder üble Nachreden eine Person, die im politischen Leben des Volkes steht, fällt dem Gericht auch bei längerer Überlegung kein Fall ein, in dem nicht auch gleichzeitig die Qualifikation erfüllt wäre, gerade weil es sich in fast allen Fällen um solche handelt, in denen die getätigte Äußerung aus einem sogenannten sozialen Netzwerk stammt (vgl. § 11 Abs. 3 StGB). Dies führt zu einem Ungleichgewicht zwischen Qualifikation und Grundtatbestand, das dem grundsätzlichen Gedanken des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen Grundtatbeständen und Qualifikationen zuwiderliefe.

Im Hinblick auf § 188 Abs. 1 S. 2 StGB ergibt sich ein weiteres Argument dafür, auch die Rahmenumstände der Tat zu berücksichtigen. Demnach reicht das politische Leben des Volkes herunter bis zur kommunalen Ebene. Hierdurch sollen folglich auch Kommunalpolitiker zum geschützten Personenkreis des § 188 Abs. 1 StGB gehören. Es ist offenkundig, dass das politische Wirken eines Bundes-, Landes- oder Kommunalpolitikers unterschiedliche Reichweiten hat und dass dieses Wirken entsprechend, vor allem in erheblicher Weise, oftmals nicht durch die gleiche Tat oder Tatbegehungsweise erschwert werden kann. Die Vertreter der Auffassung, dass alleine auf den Inhalt der Äußerung abzustellen sei, verkennen dies. Wird ein Kommunalpolitiker einer kleinen Gemeinde in einer gut besuchten Versammlung im örtlichen Dorfgemeinschaftshaus beleidigt und es handelt sich um eine Beleidigung, die nach ihrem Inhalt geeignet ist, das politische Wirken des Politikers erheblich zu erschweren, wird man in diesem Fall auch unter Berücksichtigung der weiteren Tatumstände zu diesem Ergebnis kommen, denn die Beleidigung wurde vor einem nicht unerheblichen Teil des Volkes getätigt, in dessen politischen Leben er steht.

Äußert nun aber der Täter dieselbe Beleidigung im Rahmen einer Versammlung in einem Dorfgemeinschaftshaus, das 500 Kilometer weit entfernt liegt, in einem Ort, wo man weder von der Gemeinde des betroffenen Kommunalpolitikers geschweige denn von diesem selbst je gehört hat, wäre diese Tat nach der unzutreffenden Ansicht, man habe nur auf den Inhalt der Äußerung abzustellen, genauso strafwürdig. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die in diesem Rahmen getätigte Beleidigung ist vielmehr nach § 185 StGB zu bewerten.

Welche Voraussetzungen die Tat insgesamt erfüllen muss, um geeignet zu sein, das öffentliche Wirken erheblich zu erschweren, ist ebenfalls nicht abschließend geklärt. Es muss aber in

- jedem Fall ein „Mehr“ im Vergleich zur Erfüllung des Grundtatbestands des § 185 StGB vorliegen und darüber hinaus auch ein „Mehr“ zu den bereits als Tatbestandsmerkmal des § 188 Abs. 1 StGB ausgeformten Begehungsweisen. Hierbei ist zu beachten, dass die Anforderungen auf der anderen Seite aber auch nicht überspannt werden dürfen, da es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt.

Es handelt sich vorliegend um eine Wertungsfrage. Nach Auffassung des Gerichts ist diese Frage zu beantworten, indem darauf abgestellt wird, ob die Gefahr besteht, dass ein vernünftiger, durchschnittlicher Bürger durch die Äußerung ernsthaft an der Integrität oder Lauterkeit der politischen Person zweifeln oder das politische Wirken der Person in Frage stellen würde.

Nicht außer Acht gelassen werden darf hierbei, dass es Personen gibt, die in besonderem Maße für abstruse Behauptungen empfänglich sind, diesen Glauben schenken und daher ernsthaft an der Integrität oder Lauterkeit der politischen Person zweifeln oder das politische Wirken der Person in Frage stellen. Derartige Personen sind jedoch nicht als Maßstab der Durchschnittsgesellschaft zu betrachten und aufgrund ihrer derzeitigen Minderheit nicht geeignet, die Feststellung der „Erheblichkeit“ zu beeinflussen.

Der von dem Angeklagten getätigte Post, die Bezeichnung des Robert Habeck als „Volksverräter“, ist nach alledem nicht geeignet, dessen öffentliches Wirken zu erschweren. Dass Robert Habeck politisch nicht mehr aktiv ist, ist für die Bewertung nicht maßgeblich, da es alleine auf den Zeitpunkt der Tat ankommt.

Zunächst ist festzustellen, dass der Post des Angeklagten nur knapp über 1.200-mal angesehen wurde. Alleine diese geringe Reichweite - es handelt sich um einen auf Bundesebene wirkenden Politiker - macht die Äußerung des Angeklagten bereits ungeeignet. Auch ergibt sich kein Sachzusammenhang zwischen der Bezeichnung als Volksverräter und dem politischen Wirken des Geschädigten. Auf ein politisches Wirken geht weder der Angeklagte selbst noch der Post ein, auf welchen sich der Angeklagte bezieht. Darin geht es vielmehr um einen Leitfaden, wie man sich verhalten soll, wenn man wegen einer Beleidigung gegen Politiker angezeigt wird. Der Post des Angeklagten wendet sich nicht nur gegen Habeck, sondern auch gegen Rechtsanwalt Alexander Brockmeier, den der Angeklagte als „Winkeladvokat“ bezeichnet. Es ist im Ergebnis schon nicht nachvollziehbar, wie die Bezeichnung „Volksverräter“ überhaupt in dieses Thema hineinpasst. Sofern diese Bezeichnung zum Ausdruck bringen soll, man sei als Politiker ein Volksverräter, wenn man sich von seinen Kritikern nicht beleidigen lassen möchte, hat dies jedenfalls nicht die Politik des Geschädigten zum Inhalt. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein vernünftiger Dritter den Post des Angeklagten zum Anlass neh-

men könnte, an der Integrität Robert Habecks zu zweifeln oder dessen politische Einflussmöglichkeiten anzuzweifeln. Dass dies überhaupt durch einfache Beleidigungen zu erreichen ist, ist generell anzuzweifeln.

Abschließend ist auch nicht erkennbar, dass die Person des Angeklagten selbst die Tat geeignet erscheinen lassen könnte. Es handelt sich um einen im öffentlichen Leben unbekannten [REDACTED], der weitere Angaben zu seiner Person verweigert hat. Ein für dieses Verfahren relevanter gesellschaftlicher Einfluss war auch nicht festzustellen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Arand
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Amtsgericht Wiesbaden, 25.02.2026

[REDACTED]
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

